

Weisung 201601006 vom 20.01.2016 – Maßnahmen zur Herstellung oder Gewährleistung der Kassensicherheit im IT-Verfahren ERP-BA

Laufende Nummer: 201601006
Geschäftszeichen: CF 2 – 3403 / 3401 / 3840 / 3844 / 3304 / 3450
Gültig ab: 01.01.2016
Gültig bis: 31.12.2020
SGB II: Weisung
SGB III: Weisung
FamKa: nicht betroffen

Bezug: Haushalts- und Bewirtschaftungsbestimmungen (HBest)

Adressatenkreis:

- **Geschäftsführungen der Agenturen, gemeinsamen Einrichtungen, besonderen Dienststellen und Regionaldirektionen**
- **alle anordnenden Stellen**
- **alle Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer des Verfahrens**
- **Beauftragte für den Haushalt (BfdH)**

Regelung der Maßnahmen zur Herstellung oder Gewährleistung der Kassensicherheit im IT-Fachverfahren ERP-BA.

1. Ausgangssituation

Die Einführung und der Betrieb automatisierter Verfahren erfordern die Einhaltung der Vorschriften zur Kassensicherheit. Die grundsätzlichen Regelungen sind in den Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMaVB-HKR) sowie den Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) enthalten.

Die BA hat diese Vorschriften in den Haushalts- und Bewirtschaftungsbestimmungen (HBest) unter der Rubrik „Grundlagen“ zum Thema „Bewirtschaftung“ mit dem Stichwort „Kassensicherheit“ verankert.

Die Gültigkeit der HEGA 12/13-14 (Maßnahmen zur Optimierung der Kassensicherheit im Verfahren ERP-Finzen) lief zum 31.12.2015 aus. In Anhang 1 ERP der HEGA 12/14-15 wurden einzelne Aussagen zur Prüfung von Kassenanordnungen sowie zur nachträglichen zufallsorientierten und einer gezielten Stichprobenprüfung überarbeitet.

2. Auftrag und Ziel

Das Rechtskreisübergreifend sind weiterhin grundsätzliche und spezifische Regelungen zur Kassensicherheit der IT-Verfahren der BA wegen der besonderen Bedeutung in den HBest zusammengefasst.

Die bisherigen Ausführungen in Anhang 1 zum zahlungsrelevanten IT-Verfahren ERP-BA wurden angepasst. Weiterhin gültige Regelungen aus der bisherigen HEGA 12/13-14 wurden in den neuen Anhang 1 ERP übernommen.

3. Einzelaufträge

a) Zentrale

Die Zentrale (ITP 21) stellt die Prüffälle der nachträglichen zufallsorientierten Stichprobe den Beauftragten für den Haushalt (BfdH), mit der Bitte um Prüfung anhand der zahlungsbegründenden Unterlagen, zur Verfügung.

b) Regionaldirektionen

Die Regionaldirektionen beauftragen die örtlichen BfdH mit der Prüfung der zur Verfügung gestellten Fälle und stellen die fristgerechte Berichterstattung an den Bereich ITP21 der Zentrale sicher. Fehlanzeige ist notwendig.

Für die Rückmeldung ist das Postfach _BA-Zentrale-ITP21-CF zu verwenden.

c) BfdH aller Dienststellen der BA sowie der gemeinsamen Einrichtungen

Die BfdH

- stellen die berechtigungskonzeptkonforme Vergabe von Berechtigungen für das ERP-System der BA sicher. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Inhalte des Berechtigungskonzeptes mit den Teamleiterinnen/Teamleitern und fachlich

Vorgesetzten, die einen Benutzerantrag verantworten, besprochen werden, um deren richtige Anwendung sicherzustellen,

- prüfen die in ihrer Zuständigkeit liegenden, nachträglich zufällig ermittelten Fälle anhand der zahlungsbegründenden Unterlage oder delegieren die Prüfung an geeignete und berechnigte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, mit Ausnahme der/des Anordnenden des jeweiligen Falls,
- melden das Ergebnis termingerecht, konsolidiert an die zuständige Regionaldirektion,
- ermitteln die Fehlerquote der geprüften Fälle und veranlassen ggf. die Prüfung der zweiten Stichprobe.

4. Info

entfällt

5. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

gez.

Unterschrift